

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom 15. Mai 2013

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Anhänge 3 und 4 der Verordnung des WBF vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft werden gemäss Beilage geändert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

15. Mai 2013

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

¹ SR 910.181

Anhang 3
(Art. 3)

Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil B Ziff. 1

Der Eintrag mit der Bezeichnung «Bentonit» wird wie folgt geändert:

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Bentonit	nur in Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558 zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met und in Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558 zulässig

Länderliste

Argentinien, Ziff. 7

7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 31. Dezember 2018.

Australien, Ziff. 7

7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 31. Dezember 2018.

Costa Rica, Ziff. 7

7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 31. Dezember 2018.

EG-Mitgliedstaaten, Sachüberschrift, Ziff. 1 Bst. b, Ziff. 2 Einleitungssatz, Bst. c und d sowie Ziff. 7

EU-Mitgliedstaaten

1. *Produkte:*
 - b. verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung, mit Ausnahme von Erzeugnissen, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile Produkte aus Kaninchen enthalten, die in der EU erzeugt wurden;
2. *Herkunft:* Die Erzeugnisse unter Ziffer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Ziffer 1 Buchstabe b müssen in der EU erzeugt worden sein oder sie müssen in die EU eingeführt worden sein:
 - c. aus einem Drittland; die Erzeugnisse müssen von einer Kontrollbehörde oder einer Kontrollstelle zertifiziert sein, die von der EU gemäss Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 als gleichwertig anerkannt ist, und diese Anerkennung muss für die betreffende Produktkategorie und den geografischen Geltungsbereich gelten; oder
 - d. aus einem Drittland, sofern eine Genehmigung eines EU-Mitgliedstaates zum Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorliegt.
7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 31. Dezember 2018.

Indien, Ziff. 1, 2 und 7

1. *Produkte:* Nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung.
2. *Herkunft:* Die Erzeugnisse unter Ziffer 1 müssen in Indien erzeugt worden sein.
7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 31. Dezember 2014.

Israel, Ziff. 7

7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 31. Dezember 2018.

Japan, Ziff. 2 und 7

2. *Herkunft:* Die Erzeugnisse unter Ziffer 1 Buchstabe a und die aus biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse unter Ziffer 1 Buchstabe b müssen in Japan erzeugt worden sein oder sie müssen nach Japan eingeführt worden sein:
 - a. aus der Schweiz; oder
 - b. aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von Japan als denen des japanischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.
7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 31. Dezember 2016.

Neuseeland, Ziff. 7

7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 31. Dezember 2018.

Tunesien, Ziff. 7

7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 31. Dezember 2014.